VERORDNUNG (EG) Nr. 2441/2000 DER KOMMISSION
vom 3. November 2000
zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der Kommission vom 11. Juli 1995 über die Ausfuhrlizenzen für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2739/1999 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 63 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [3] ist die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt, die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.

(2) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 bestimmt die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder Ausgaben zu verhindern.

(3) Gemäß den der Kommission am 3. November 2000 vorliegenden Angaben besteht die Gefahr, dass für die Zone 2) Asien gemäß Artikel 3 Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 die für den am 15. November 2000 endenden Zeitraum verfügbare Menge überschritten wird, wenn die beantragten Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung uneingeschränkt erteilt werden. Auf die im Zeitraum zwischen dem 25. und 31. Oktober 2000 gestellten Anträge ist deshalb ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden sowie die Erteilung beantragter Lizenzen und die Antragstellung bis 15. November 2000 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Weinsektor, die im Zeitraum zwischen dem 25. und 31. Oktober 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 beantragt wurden, werden in Höhe von 62,70 % der beantragten Mengen für die Zone 2) Asien erteilt.

(2) Bis 15. November 2000 wird die Erteilung der ab 1. November 2000 beantragten Lizenzen und ab 4. November 2000 die Beantragung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors gemäß Absatz 1 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 161 vom 12.7.1995, S. 2.
[2] ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 60.
[3] ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.